

Vorblatt

Ziele und wesentlicher Inhalt:

Im Wesentlichen werden drei Themenbereiche durch die vorliegende Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 berührt:

- Der Schutz der Umwelt vor negativen Einflüssen soll bei Veranstaltungen verstärkt werden. Als Zielbestimmung wird festgelegt, dass bei Veranstaltungen auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen ist. Das Abfallkonzept für Veranstaltungen soll um Aspekte des Umweltschutzes, wie Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel und zur Reduzierung des Energieverbrauchs erweitert werden.
- Zum Schutz von Besucherinnen und Besuchern vor Belästigungen bei bestimmten Veranstaltungen werden präventive Awarenessmaßnahmen normiert. Es müssen Awarenessbeauftragte bestellt werden. Bei Veranstaltungen, an denen 5 000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen können sind die Awarenessmaßnahmen in das Sicherheitskonzept aufzunehmen.
- Der Schutz von größeren, lange bestehenden und für Wien bedeutenden Veranstaltungsstätten soll insofern verankert werden, als diese auch bei einer heranrückenden Bebauung weiter betrieben werden können, wenn sie die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. bescheidmäßig erteilten Bewilligungen einhalten.

Weiters wurden einige weitere kleine Änderungen vorgenommen, die sich aus der Erfahrung mit dem Vollzug des Wr. VG ergaben.

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Novellierung des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 ergeben sich für die Stadt Wien keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften entstehen durch die gegenständliche Änderung des Gesetzes keine Mehrkosten.

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Keine.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

– Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

– Sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Keine.

– Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutzpolitischer sowie sozialer Hinsicht:

Der Umweltschutz bei Veranstaltungen wird verstärkt.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Keine.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Richtlinie (EU) 2015/1535 wird durch die Normierung der Vermeidung von benzin- und dieselbetriebenen Aggregaten und Heizkanonen, durch die Verwendung von ökologischen Materialien bei Veranstaltungen sowie durch Beschränkung des Spieleinsatzes bei Unterhaltungsspielapparaten berührt.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Auf Grund dieser technischen Vorschriften ist vor dem Beschluss des Wiener Landtages der Entwurf der Europäischen Kommission zur Notifizierung zu übermitteln.

Datenschutz-Folgenabschätzung nach der Datenschutz-Grundverordnung:

Nicht erforderlich.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

Hauptgesichtspunkte

Im Wesentlichen werden drei Themenbereiche durch die vorliegende Novelle des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 berührt:

- Der Schutz der Umwelt vor negativen Einflüssen soll bei Veranstaltungen verstärkt werden. Als Zielbestimmung wird festgelegt, dass bei Veranstaltungen auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen ist. Es ist darauf zu achten, eine energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik und Beleuchtung zu verwenden und den Energieverbrauch so niedrig wie möglich zu halten. Die vor allem bei Freiluftveranstaltungen verwendeten abgaserzeugenden Geräte (z.B. Aggregate, Heizkanonen) sollen vermieden und stattdessen nach Möglichkeit Geräte verwendet werden, die an das Stromnetz angeschlossen werden können. Bei Veranstaltungen, an denen insgesamt mehr als 2 000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen können, soll das schon bisher erforderliche Abfallkonzept durch umweltrelevante Aspekte ergänzt werden (z.B. Maßnahmen zur Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, zur Reduzierung des Energieverbrauchs oder zum schonenden Umgang mit Wasser etc.).
- Zum Schutz von Besucherinnen und Besuchern vor Belästigungen bei bestimmten Veranstaltungen werden präventive Awarenessmaßnahmen normiert. Es müssen Awarenessbeauftragte bestellt werden. Bei Veranstaltungen, an denen 5 000 Besucherinnen und Besucher teilnehmen können sind die Awarenessmaßnahmen in das Sicherheitskonzept aufzunehmen. Veranstaltungsstätten müssen diesbezüglich sicherer gemacht werden; beispielsweise sind nicht ständig betreute WC-Anlagen in Freibereichen bei fehlendem Tageslicht ausreichend auszuleuchten.
- Der Schutz von größeren lange bestehenden und für Wien bedeutenden Veranstaltungsstätten soll insofern verankert werden, als diese auch bei einer heranrückenden Bebauung weiter betrieben werden können, wenn sie die bisher geltenden gesetzlichen Bestimmungen bzw. bescheidmässig erteilten Bewilligungen einhalten.

Weiters wurden einige weitere kleine Änderungen vorgenommen, die sich aus der Erfahrung mit dem Vollzug des Wr. VG ergaben.

Das Land Wien ist für die Erlassung der Änderung des Wiener Veranstaltungsgesetzes 2020 gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG kompetenzrechtlich zuständig.

Durch die Änderungen ergeben sich keine finanziellen Mehrkosten für den Bund oder das Land Wien.

Die Novelle ist vor dem Beschluss im Wiener Landtag der Europäischen Kommission gemäß den Bestimmungen der Richtlinie (EU) 2015/1535 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft zur Notifizierung zu übermitteln, da in § 32 Abs. 1 normiert werden soll, dass die Verwendung von abgaserzeugenden Geräten (z.B. Aggregaten, Heizkanonen) nur dann zulässig ist, wenn der Anschluss an ein Stromnetz gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßigem technischen Aufwand führen würde oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Weiters wird in § 32 Abs. 3 und 4 festgelegt, dass bei Veranstaltungen mit mehr als 2 000 Besucherinnen bzw. Besuchern umwelt- und abfallrelevante Maßnahmen, wie die Verwendung von ökologischen Materialien und von umweltverträglichen Give-aways, sowie Maßnahmen zur Abfallvermeidung zu ergreifen sind. Schließlich werden in § 15 Abs. 2 Beschränkungen für Unterhaltungsspielapparate festgelegt.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Der bisherige § 32 über Abfall und Mehrwegprodukte wurde allgemein um die Verpflichtung erweitert, bei der Durchführung von Veranstaltungen möglichst weitgehend auf die Umweltschonung Bedacht zu nehmen sowie bei Veranstaltungen, an denen insgesamt mehr als 2 000 Besucherinnen bzw. Besucher teilnehmen können, ein Umweltkonzept vorzulegen. Daher wurde die Überschrift auf „Umweltgerechte Veranstaltungen“ angepasst.

Zu Artikel I Z 2 (§ 4 Abs. 2 Z 1):

Da Theateraufführungen in Räumlichkeiten und Zelten mit größeren Gefahren verbunden sind als Theateraufführungen im Freien, wird die ausdrückliche Anmeldungspflicht von Theateraufführungen mit einem Fassungsraum für mehr als 50 Besucherinnen bzw. Besucher daher auf Veranstaltungen in Räumlichkeiten und Zelten eingeschränkt. Eine Anmeldepflicht von Theateraufführungen im Freien (auch unter 300 Besucherinnen bzw. Besuchern gleichzeitig) ist jedoch trotzdem im Einzelfall z.B. gemäß § 4 Abs. 2 Z 10 weiterhin möglich.

Zu Artikel I Z 3 (§ 4 Abs. 2 Z 3):

Da Filmvorführungen und ähnliche Projektionen im Freien oder in Zelten ein höheres Potenzial aufweisen, durch Schallemissionen die Umgebung unzumutbar zu belästigen als in Räumlichkeiten, sind diese ausdrücklich anmeldepflichtig. Die auf Fernsehübertragungen in Räumen eingeschränkte Ausnahme wird daher auf Filmvorführungen in Räumen insofern erweitert, als diese nun nicht mehr ausdrücklich anmeldepflichtig sind. Weiterhin kann sich eine Anmeldepflicht jedoch z.B. aus dem Tatbestand des § 4 Abs. 2 Z 10 ergeben (auch unter 200 bzw. 120 Besucherinnen bzw. Besuchern gleichzeitig).

Zu Artikel I Z 4 und 23 (§§ 5 Z 1 und 23 Abs. 8):

Musikdarbietungen im Freien oder in Zelten sind in Hinkunft der Behörde nicht anzuzeigen, wenn sie veranstaltungsrechtlich bereits genehmigt wurden.

Zu Artikel I Z 5 (§§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1, 10 Abs. 5 und 14 Abs. 2):

Die Nennung der Schweiz im Zusammenhang mit dem EWR ist aufgrund der Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der EU (FZA) sowie ihren Mitgliedstaaten gerechtfertigt.

Zu Artikel I Z 6, 9, 24, 33, 40, 41, 42, 44, 48:

Die Verweise auf andere gesetzliche Bestimmungen wurden aktualisiert.

Zu Artikel I Z 7 (§ 6 Abs. 6):

Da die Kenntnisnahme einer Veranstalterin bzw. eines Veranstalters im (vereinfachten) Anmeldeverfahren mittels Bescheid ergeht, ist auch ihr bzw. sein Wechsel mittels Bescheid zur Kenntnis zu nehmen, wenn die persönlichen Voraussetzungen vorliegen.

Zu Artikel I Z 8 (§ 6 Abs. 7):

Da die Rechtsnachfolge der Berechtigung als Veranstalterin bzw. Veranstalter bei Umgründungen bisher nicht gesetzlich geregelt war, wird sie nun in § 6 Abs. 7 festgelegt.

Zu Artikel I Z 10 (§ 7 Abs. 2):

Die Formulierung wird insofern geändert, als nicht der kumulative, sondern der alternative Mangel an Voraussetzungen die Untersagung als veranstaltungsrechtliche Geschäftsführerin bzw. veranstaltungsrechtlicher Geschäftsführer zur Folge haben soll.

Zu Artikel I Z 12 (§ 12):

Aufsichtspersonen sollen in Hinkunft ausdrücklich durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zur Übernahme behördlicher Schriftstücke berechtigt werden. Dies erleichtert in der Verwaltungspraxis die Zustellung behördlicher Schriftstücke während des Veranstaltungsbetriebs.

Zu Artikel I Z 13 und 14 (§ 15 Abs. 1 Abs. 2):

Die Definition eines Unterhaltungsspielapparates wird insofern geändert, als die Erfüllung gesetzlicher Voraussetzungen, wie z.B. der festgelegte Höchsteinsatz pro Spiel nicht notwendig ist, um einen Apparat als Unterhaltungsspielapparat zu qualifizieren. Die nähere Auflistung der Voraussetzungen, welche an einen solchen Apparat gesetzlich gestellt werden, finden sich nun in Abs. 2.

Aufgrund der Inflation wurde der höchstzulässige Einsatz pro Spiel auf 2 Euro erhöht. Aus Rücksicht auf den Spieler*innen- und Jugendschutz wurde bei Spielautomaten, die eine Gegenleistung in Form von Waren bei Spielerfolg vorsehen, der höchstzulässige Spieleinsatz gleich belassen wie bisher, da diese Spielapparate ein erhöhtes Suchtpotenzial aufweisen. Jugendliche und Spielsüchtige spielen erfahrungsgemäß solange, bis sie womöglich einen Gegenstand, wie zB ein Stofftier oder vergleichbare Waren, als „Gewinn“ erhalten. Der dabei erfolgte Einsatz an Geld übersteigt jedoch in den meisten Fällen den Warenwert bei Weitem.

Zu Artikel I Z 16 (§ 18 Abs. 4):

Da Aufzüge gemäß Wiener Aufzugsgesetz 2006 einem Anzeige- und nicht einem Bewilligungsverfahren unterliegen, wurde § 18 Abs. 4 dahingehend angepasst.

Zu Artikel I Z 17 und 18 (§ 18 Abs. 7):

Die Behörde kann nun von Amts wegen und nicht erst nach begründetem Antrag eine Ausnahme vom Stand der Technik gewähren. Um eine Umgehung zu vermeiden, werden die Voraussetzungen für die Zulassung einer organisatorischen Maßnahme insofern angepasst, als eine zwar befristete, jedoch regelmäßig stattfindende Veranstaltung eine solche Maßnahme unzulässig macht.

Zu Artikel I Z 19 (§ 20 Abs. 4):

In einer wachsenden Großstadt wie Wien entstehen neue Wohnbauten auch in der Nähe von bereits länger bestehenden Veranstaltungsstätten. Das kann zu einer Verminderung des Abstands zwischen den Veranstaltungsstätten und den nächstgelegenen Aufenthaltsräumen von Anrainerinnen bzw. Anrainern führen, die als Immissionspunkt für die Beurteilung der Zulässigkeit des Lärms heranzuziehen sind. Bei Veranstaltungen im Freien und in Zelten gelten bei der Beurteilung des zulässigen Lärms durch Veranstaltungen die Immissionspegel in § 23 Abs. 3 und 4 Wr. VG, die ihre Grundlage in der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes haben (<https://www.umweltbundesamt.at/fileadmin/site/publikationen/REP0310.pdf>). Diese Immissionspegel sind vor den Fenstern der nächstgelegenen Aufenthaltsräume von Anrainerinnen bzw. Anrainern einzuhalten, weshalb bei einer Verringerung des Abstands von der Emissionsquelle zu den neuen Bauten die gesetzlich festgelegten Immissionsgrenzwerte mit den für die bestehende Veranstaltungsstätte bewilligten Emissionswerten in Konflikt geraten. Daher war für diese Fälle festzulegen, dass bei einer heranrückenden Wohnbebauung die bisher für eine solche Veranstaltungsstätte bewilligten bzw. erlaubten Veranstaltungen nicht als unzumutbar gelten.

Eine Einschränkung des Schutzinteresses des § 18 Abs. 1 Z 3 betreffend unzumutbare Belästigungen der Umgebung kann jedoch nur insoweit erfolgen, als ein anderes Interesse als höherwertig beurteilt werden kann. Es erfolgte daher eine Interessensabwägung zwischen öffentlichen Interessen, die mit größeren, längere Zeit bestehenden Veranstaltungsstätten zusammenhängen, wie eine hohe historische, kulturelle, wirtschaftliche oder touristische Bedeutung für Wien und dem Interesse des Schutzes der Umgebung vor Lärmbelästigung. Wenn beispielsweise in Wien jedes Jahr ein paar Freiluftkonzerte für einige Zehntausend Besucherinnen und Besucher stattfinden, zu denen international anerkannte Künstlerinnen und Künstler eingeladen werden, dann hat eine solche Veranstaltung für die gesamte Stadt Wien neben der kulturellen Bedeutung eine positive Auswirkung auf den Fremdenverkehr und die wirtschaftliche Situation von Beherbergungs- und Gastronomiebetrieben in Wien, zumal zu diesen Konzerten eine hohe Zahl von externen Besucherinnen und Besuchern nach Wien anreist. Weiteres gibt es einige mittelgroße Veranstaltungsstätten, die mit einem speziellen Kulturprogramm bestimmte Segmente der Bevölkerung Wiens und anderer Bundesländer ansprechen und bereits seit Jahrzehnten etabliert sind. Bei der Abwägung dieser öffentlichen Interessen und dem Interesse der Umgebung vor dem Schutz vor Belästigung wurde berücksichtigt, dass bei später neu errichteten Aufenthaltsräumen von Anrainerinnen bzw. Anrainern die Existenz solcher Veranstaltungsstätten bekannt war und daher die Entscheidung, in

einem dieser Gebäude zu wohnen, in der Kenntnis des Umstandes getroffen wurde, dass es in einer bisher erlaubten Häufigkeit zu Veranstaltungen kommen wird, die mit Lärmimmissionen in der Umgebung verbunden sind. In diese Richtung wird auch in der Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes argumentiert, wonach „die individuelle Einstellung der betroffenen Nachbarinnen und Nachbarn zur Veranstaltung für den Grad der Belästigung von sehr großer Bedeutung“ ist. „So werden in der Regel Einwirkungen aus Veranstaltungen, deren Bedeutung für das Gemeinwohl anerkannt wird, von den Betroffenen als weniger beeinträchtigend empfunden als Geräusche aus anderen Quellen“ (Umweltbundesamt, Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen, REP-0310, Wien 2011, S. 10).

Es erscheint daher angemessen zu sein, solchen Veranstaltungsstätten die Durchführung von Veranstaltungen in dem Ausmaß zu erlauben, das bisher bewilligt bzw. erlaubt war, indem die neu errichteten Gebäude bei der Beurteilung der Zumutbarkeit außer Betracht gelassen werden, zumal eine Gefahr für Gesundheit und Leben gemäß § 18 Abs. 1 Z 2 Wr. VG weiterhin als Schutzinteresse bei der Eignungsfeststellung auch für solche Situationen heranzuziehen ist. Die Voraussetzung, dass es sich um Veranstaltungsstätten handelt, die bereits 30 Jahre oder mehr bestehen, resultiert aus der Überlegung, dass die besondere Bedeutung solcher Veranstaltungsstätten dann sichtbar wird, wenn sie über eine Generation hinaus Bestand haben und daher nicht nur eine vorübergehende Bedeutung besitzen. Auf Grund des Sachlichkeitsgebotes besteht außerdem das Erfordernis, eine bestimmte Mindestgröße für diese Veranstaltungsstätten zu definieren. Die Zahl von mindestens 1 000 Besucherinnen und Besuchern resultiert daraus, dass das Wiener Veranstaltungsgesetz 2020 davon ausgeht, dass ab 1 000 Besucher*innen eine höhere Veranstaltungskategorie vorliegt, da für diese weitergehende Maßnahmen für die Durchführung einer Veranstaltung als für kleinere Veranstaltungen notwendig sind (z.B. Haus- bzw. Platzordnung gemäß § 27 oder Sanitätsdienste gemäß § 30 Abs. 2). Die meisten größeren etablierten Musikspielstätten verfügen über mehr als 1 000 Plätze (Wiener Staatsoper, Volksoper, Theater an der Wien, Ronacher, Raimundtheater, Arena Wien, Wiener Stadthalle, Konzerthaus, Musikverein, etc.).

Als Zeitpunkt für die Errichtung der später hinzugekommenen Aufenthaltsräume von Anrainerinnen bzw. Anrainern ist die Erstattung der Fertigstellungsanzeige maßgeblich (§ 128 BO für Wien).

Zu Artikel I Z 20 (§ 23 Abs. 3):

Die Formulierung wurde insofern an die Lärmschutzrichtlinie für Veranstaltungen des Umweltbundesamtes, Wien 2011, angepasst, als der Bezugsort nicht jeder Aufenthaltsraum von Gebäuden, sondern solche von Anrainerinnen bzw. Anrainern ist. Weiters lässt diese Richtlinie zu, dass in der gesetzlich geregelten Sommerzeit der Beginn der Nachtzeit von 22 auf 23 Uhr verlegt werden kann, wenn eine ausreichend lange Nachtruhe der Veranstaltung folgt. Eingeschränkt wurde die Möglichkeit insofern, als dies bei Gebieten mit der Nutzung der Kategorien 1 (Ruhegebiet, Kurgebiet, Krankenhaus) und 2 (Wohngebiete in Vororten und ländliche Wohngebiete mit geringem Verkehrsaufkommen, Gartensiedlungen, Kleingartensiedlungen) nicht zulässig ist, da sich in solchen Gebieten das Ruhebedürfnis nicht nach der Sommerzeit richtet oder der Umgebungslärm erfahrungsgemäß niedrig ist.

Zu Artikel I Z 21 und 25 (§ 23 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 Z 4):

Es wird gesetzlich festgelegt, dass in der Silvesternacht bis 2 Uhr die Lärmgrenzwerte des § 23 Abs. 4 Tabelle 2 gelten. Analog dazu werden die Sperrzeiten von Silvester auf Neujahr entsprechend angepasst, da die Wiener Bevölkerung in der Silvesternacht erfahrungsgemäß Lärmbelästigung länger duldet.

Zu Artikel I Z 22 (§ 23 Abs. 6):

Künftig ist ein schalltechnischer Nachweis nur dann zwingend durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter zu erbringen, wenn die Behörde dies verlangt. Somit ist nicht mehr obligatorisch in den Fällen des Abs. 4 und 5 ein schalltechnischer Nachweis im Verfahren durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter vorzulegen.

Zu Artikel I Z 26 (§ 24 Abs. 4):

Es wird die Möglichkeit geschaffen, bei Veranstaltungsstätten mit einer nach dem Wr. VG bescheidmäßig generell bewilligten Sperrzeit diese im Einzelfall ebenfalls zu erstrecken.

Zu Artikel I Z 28, 31, 33 und 36 (§§ 26 Abs. 5 und 6, 27 Abs. 4 Z 6, 28 Abs. 7, 31 Abs. 2 Z 11 und 12):

Zu § 26 Abs. 5 und 6:

Zum Schutz der Besucherinnen und Besucher vor Belästigungen bei Veranstaltungen müssen durch die Veranstalterin bzw. den Veranstalter ein Awarenesskonzept ausgearbeitet werden und Awarenessbeauftragte bestellt werden, wenn folgende Veranstaltungselemente kumulativ vorliegen: 1.) Musikdarbietung, 2.) zudem Tanzfläche oder Stehplatzbereiche vor der Bühne, 3.) außerdem Alkoholausschank und 4.) das Veranstaltungsende liegt nach 21 Uhr. Wenn diese Veranstaltungselemente in Hinblick auf die Gesamtveranstaltung überwiegend gegeben sind, ist nach den Erfahrungen des täglichen Lebens damit zu rechnen, dass das Gefährdungspotenzial von Belästigungen erhöht ist, da sowohl die Hemmschwelle der Besucherinnen und Besucher durch Alkohol beeinträchtigt werden könnte, als auch das Risiko einer Belästigung durch den naturgemäß geringeren körperlichen Abstand als z.B. bei Sitzplatzreihen erhöht ist. Durch die gewählten Veranstaltungselemente betrifft diese Regelung daher mehrheitlich Konzerte und Diskotheken. Nicht darunter fallen beispielsweise Straßenfeste, bei denen verschiedene Stationen für Erwachsene oder Kinder angeboten werden und z.B. eine der Stationen eine Bühne ist, auf der Musik dargeboten wird.

Als Mindestinhalt für das Awarenesskonzept ist eine Rettungskette und deren Auslösung festzulegen. Wie die Rettungskette ausgelöst wird, ist den Besucherinnen und Besuchern auf geeignete Weise zur Kenntnis zu bringen. Beispiele wären, dass die Informationen auf sinnvoll platzierten Orten in der Veranstaltungsstätte ausgehängt werden oder am Eingang Flyer mit der Auskunft ausgeteilt werden (siehe Näheres unten zu § 31 Abs. 2 Z 11 und 12).

Die Anzahl der zu bestellenden Awarenessbeauftragten hängt von der Anzahl der Besucherinnen und Besucher ab, die gleichzeitig an einer Veranstaltung teilnehmen können, und wird stufenweise erhöht. Bei Veranstaltungen, an denen 5000 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig teilnehmen können und daher gemäß § 31 Wr. VG ein Sicherheitskonzept auszuarbeiten ist, ist die Anzahl der notwendigen Awarenessbeauftragten jedoch in einem Awarenesskonzept als Teil des Sicherheitskonzepts festzulegen. Hierbei ist ein verhältnismäßiger Maßstab anzusetzen, wobei eine geringere Anzahl als sechs Awarenessbeauftragte jedenfalls unverhältnismäßig wäre. Awarenessbeauftragte können auch andere Funktionen wahrnehmen, sofern ihre Tätigkeit als Awarenessbeauftragte dadurch nicht behindert wird. Zumindest jede zweite beauftragte Person muss weiblich sein. Awarenessbeauftragte müssen mit jederzeit empfangsbereiten Kommunikationsgeräten für den Notfall ausgestattet sein.

Zu § 27 Abs. 4 Z 6:

Werden nach Maßgabe des § 26 Abs. 5 und 6 Awarenessbeauftragte bestellt, so ist deren Erreichbarkeit für die Besucherinnen und Besucher in die Haus- und Platzordnung aufzunehmen. Weiters ist in der Haus- und Platzordnung aufzunehmen, wie die Awareness-Rettungskette durch die Besucherinnen und Besucher ausgelöst werden kann.

Zu § 28 Abs. 7:

Um das Risiko von Belästigungen vor oder nach Nutzung von WC-Anlagen in Freibereichen zu reduzieren, wird vorgeschrieben, dass bei fehlendem Tageslicht die Anlagen von allen Seiten ausreichend auszuleuchten sind. Als ausreichende Ausleuchtung ist eine Beleuchtung anzusehen, die eine deutliche Sichtbarkeit der näheren Umgebung um die WC-Anlage gewährleistet. Offenes Feuer oder nur punktuelle Beleuchtung sind daher nicht ausreichend. Diese Verpflichtung entfällt, wenn die WC-Anlage während der Veranstaltung ständig von einer Person betreut wird, da durch deren Anwesenheit eine erhöhte Sicherheit besteht.

Zu § 31 Abs. 2 Z 11 und 12:

Bei Veranstaltungen, an denen gleichzeitig 5 000 Besucherinnen bzw. Besucher oder mehr teilnehmen können und bei denen die in § 26 Abs. 5 genannten Veranstaltungselemente kumulativ vorliegen und in Hinblick auf die Gesamtveranstaltung überwiegen, ist dem Sicherheitskonzept ein Awarenesskonzept zur Vermeidung von Belästigungen von Besucherinnen und Besuchern anzufügen. Das Awarenesskonzept hat die notwendige Anzahl der Awarenessbeauftragten und notwendige Awarenessmaßnahmen zu enthalten.

Dazu gehört verpflichtend das Angebot einer Rettungskette. Eine Rettungskette ist ein ausgearbeiteter Handlungsstrang, dessen Beginn durch einen vorab bestimmten und an die Besucherinnen und Besucher kommunizierten Auslösungsmechanismus, wie z.B. die Nennung eines Codewortes, ausgelöst wird. Die einzelnen Maßnahmen der Rettungskette müssen ineinandergreifen und das Ziel haben, die belästigten Besucherinnen und Besucher umgehend aus der Belästigungssituation zu verbringen. Dafür wären

jedenfalls auch überwachte Rückzugsorte für Betroffene eine gute Awarenessmaßnahme. Dies können z.B. eigens dafür eingerichtete Räumlichkeiten oder Zelte in der Veranstaltungsstätte sein.

Im Awarenesskonzept sind weitere Maßnahmen darzustellen, um allenfalls vorhandene schwer einsehbare Bereiche bei fehlendem Tageslicht ausreichend auszuleuchten oder entsprechend unzugänglich zu machen.

Die Behörde prüft das Awarenesskonzept im Verfahren auf Vollständigkeit und Schlüssigkeit.

Zu Artikel I Z 29, 30 und 32 (§ 27):

Die Behörde soll in Zukunft bei kleineren Veranstaltungsstätten mit einer generellen Eignungsfeststellung im Einzelfall entscheiden können, ob eine Haus- oder Platzordnung zu erstellen ist. Weiters wurde in Abs. 2 festgelegt, dass die Haus- oder Platzordnung bei Änderung mit Bescheid zur Kenntnis genommen wird.

Weiters wurde die bereits bestehende Befugnis der Überwachungsorgane der LPD Wien, Personen bei bestimmten Verstößen aus der Veranstaltungsstätte wegzuweisen, durch die Möglichkeit ergänzt, die Wegweisung erforderlichenfalls mit unmittelbarer Zwangsgewalt durchzusetzen.

Zu Artikel I Z 37 und 38 (§ 32):

§ 32 Abs. 1 erster und zweiter Satz legt als Zielbestimmung fest, dass bei Veranstaltungen auf möglichst weitgehende Schonung der Umwelt Bedacht zu nehmen. Es ist darauf zu achten, eine energieeffiziente und umweltverträgliche Veranstaltungstechnik und Beleuchtung zu verwenden und den Energieverbrauch so niedrig wie möglich zu halten. Diese Zielsetzung richtet sich (naturgemäß) primär an die Veranstalterinnen und Veranstalter und hat ihre Sinnhaftigkeit in der Bewusstseinsbildung in Bezug auf Umweltschutz und bei künftigen Auslegungsfragen.

§ 32 Abs. 1 letzter Satz schreibt vor, dass die Verwendung von abgaserzeugenden Geräten (z.B. Aggregaten, Heizkanonen) nur dann zulässig ist, wenn der Anschluss an ein Stromnetz gemessen am Umweltnutzen zu unverhältnismäßigem Aufwand führen würde oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Das Verbot von abgaserzeugenden Geräten verfolgt den Zweck der Reduzierung der Lärm- und Geruchsbelästigungen zur Schonung der Besucherinnen und Besucher, der Umgebung und der unmittelbar berührten Natur. Des Weiteren soll das Verbot einer Kontamination des Bodens entgegenwirken. Die Reduktion von Lärm, Gestank und Verschmutzung dient daher mittelbar dem Umweltschutz. Als Nebeneffekt, jedoch nicht vorrangig, wird sich das Verbot positiv auf die Luftqualität auswirken. Bundes- und Landesgesetzgeber dürfen in ihren Regelungen alle öffentlichen Zwecke und daher auch Verwaltungszwecke der jeweils anderen Gebietskörperschaft berücksichtigen (Berücksichtigungsbefugnis; vgl. VfSlg. 13.326).

In § 32 Abs. 2 und Abs. 3 wird das Abfallkonzept um ein Umweltkonzept erweitert. Der Mindestinhalt der umweltrelevanten Aspekte im Umwelt- und Abfallkonzept wird in Abs. 3 aufgezählt. Z 1 betrifft Maßnahmen zur Schaffung von Anreizen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel bzw. des Fahrrads für die Anreise zur Veranstaltungsstätte. Ein Anreiz für die öffentlichen Verkehrsmittel wäre z.B., dass das Veranstaltungsticket gleichzeitig als Fahrkarte für die öffentlichen Verkehrsmittel genutzt werden kann. Eine weitere Maßnahme wäre, dass die Veranstalterin bzw. der Veranstalter im Rahmen ihrer bzw. seiner Kommunikation mit den Besucherinnen und Besuchern (z.B. über die Homepage, die Ticket-App, Aushänge etc.) die Möglichkeit der An- und Abfahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln erläutert und empfiehlt. Insbesondere, wenn mit vielen Besucherinnen und Besuchern gerechnet wird, die aus dem Ausland nach Wien reisen, sollten diese Informationen auch in Fremdsprachen angeboten werden. Eine weitere Maßnahme wäre das Angebot an Abstellmöglichkeiten für Fahrräder in der Nähe der Veranstaltungsstätte.

§ 32 Abs. 3 Z 2 Wr. VG führt Maßnahmen zur Reduzierung des Energieverbrauchs als einen weiteren verpflichtenden Inhalt des Umwelt- und Abfallkonzepts an. Ein Beispiel dafür wäre die Auswahl von Räumlichkeiten, die wenig Energie zur Beheizung und/oder Kühlung benötigen und energieeffizient belüftet werden können oder die Verwendung energieeffizienter Geräte. Z 3 sieht die verpflichtende Nennung von Maßnahmen zum schonenden Umgang mit Wasser vor. Ein Beispiel wäre die Nutzung von wassersparenden Geräten und Sanitäranlagen. § 32 Abs. 3 Z 4 nennt Maßnahmen zur Verwendung von

ökologischen Materialien, wie ökologischen Dekorationen, wiederverwendbaren temporären Bauten sowie ökologischen Reinigungsmitteln. Eine Maßnahme könnte daher sein, langlebige, recycelbare und ökologische Baumaterialien und Dekorationen zu wählen. Werden sog. Give-Aways von der Veranstalterin bzw. dem Veranstalter an die Besucherinnen und Besucher zur Verfügung ausgegeben, so müssen diese umweltverträglich sein. Z 6 führt den Schutz des Bodens und der Vegetation bei Freiluftveranstaltungen an. Dabei ist anzuführen, wie bei der Veranstaltung sichergestellt wird, dass Boden und Vegetation durch die Veranstaltung nicht z.B. durch Ableiten von chemischen Stoffen, oder durch Nutzung von Bäumen zur Halterung von Beleuchtungsmittel geschädigt werden. Zuletzt sieht Z 7 als weiteren Mindestinhalt des Umwelt- und Abfallkonzepts vor, dass Maßnahmen zur ressourcensparenden Ausgabe von Speisen und Getränken anzuführen sind. Dabei werden beispielhaft die Vermeidung einer Ausgabe von Portionsverpackungen genannt. Typischerweise werden diese bei der Ausgabe von Ketchup, Mayonnaise, Senf, Marmelade oder Kaffeeobers angeboten, können jedoch auch umweltschonend ohne einzelne Verpackung verteilt werden. Die Vermeidung von Kaffee kapsel systemen und das Angebot von Leitungswasser (Wiener Hochquellwasser) wären weitere umweltfreundliche Maßnahmen.

Zu Artikel I Z 39 (§ 36 Abs. 3):

Da die Beschränkung der Aufstellung von höchstens drei Unterhaltungsspielapparaten in Volksbelustigungsorten schon bisher gemäß § 36 Abs. 3 nicht gilt, wird klargestellt, dass somit auch § 15 Abs. 4 und 5 über die Voraussetzungen für eine Ausnahme der Beschränkung der Aufstellung von Unterhaltungsspielapparaten auf drei Stück in Volksbelustigungsorten ebenso nicht zur Anwendung kommen (§ 15 Abs. 4 und 5 gelten nur für Veranstaltungsstätten außerhalb von Volksbelustigungsorten).

Zu Artikel I Z 44 (§ 41 Abs. 8):

Die für den Widerruf von Zwangs- und Sicherheitsmaßnahmen erforderliche zukünftige Einhaltung der Auflagen oder Maßnahmen kann unabhängig von der Adressatin bzw. dem Adressaten der Zwangsmaßnahme erfolgen, da inzwischen ein Wechsel der Veranstalterin bzw. des Veranstalters eingetreten sein kann oder die Inhaberin bzw. der Inhaber über die Veranstaltungsstätte verfügbare berechtigt ist.

Zu Artikel I Z 46 (§ 43 Abs. 1 Z 6):

Da das Abfallkonzept um ein Umweltkonzept erweitert wird, werden die Begrifflichkeiten auch im Straftatbestand angepasst.

Zu Artikel I Z 47 (§ 43 Abs. 2 Z 9):

Es wird klargestellt, dass auch Auflagenübertretungen von veranstaltungsrechtlichen Bescheiden, die gemäß § 47 Abs. 1 weiterhin in Geltung sind, strafbar sind.

Zu Artikel I Z 48 (§ 43 Abs. 3 Z 4):

Der Straftatbestand betreffend Unterhaltungsspielapparate des § 43 Abs. 3 Z 4 wird dahingehend erweitert, als nun jegliches Zuwiderhandeln gegen § 15 unter diesen Straftatbestand fällt. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die Übertretung der Bestimmungen des § 15 Abs. 4 und 5 auch schon vor der gegenständlichen Novelle gemäß § 43 Abs. 3 Z 12 mit derselben Höhe unter Strafe stand.

Zu Artikel I Z 50 (Entfall des § 45 Z 4):

Daten aus dem Finanzstrafregister sind für die Vollziehung des Wr. VG nicht erforderlich.

Zu Artikel I Z 51 (§ 47 Abs. 10):

Für bereits bestehende Veranstaltungsstätten wird eine Übergangsfrist von einem Jahr für die Erweiterung des Abfallkonzeptes um das Umweltkonzept festgelegt.